

lassen¹²⁸⁾, sieht das Mandat als rechtswidrig an. Bei dieser Gelegenheit werden die Anforderungen, die das kanonische Recht an eine gültige Ladung stellt, ausführlich dargestellt und mit zahlreichen Allegationen aus den beiden Corpora iuris belegt: Die Ladung habe danach *ad domum* erfolgen müssen, die Veröffentlichung des Ladungsedikts in Avignon sei nicht ausreichend gewesen. Außerdem habe die Ladung des Papstes das Erscheinen Ludwigs an einem Ort gefordert, der für den Geladenen gefahrvoll war, da der Papst Ludwig sogar mit Waffengewalt habe verfolgen lassen. Diese Ladung *in tali loco periculoso* sei rechtswidrig und verpflichte den Geladenen nicht zum Erscheinen¹²⁹⁾. Endlich seien die Prozesse Johannes' XXII. nichtig, weil er in eigener Sache (*in propria causa*), nämlich über einen ihm angeblich zustehenden Anspruch auf Verwaltung des Reiches, geurteilt habe. — Dieser zweite Teil des „Gutachtens“ wiederholt also in juristisch anspruchsvollerer Form einen Vorwurf, den Ludwig seit Beginn seines Streites mit der Kurie erhoben hatte. Bereits zu Anfang 1324 hatte er gegen den ersten Prozeß Johannes' XXII. durch seine Gesandten einwenden lassen, daß eine gültige Ladung fehle (*cum numquam antea super hiis fuerit monitus vel citatus*)¹³⁰⁾. Auch in der Sachsenhäuser Appellation hatte er die päpstlichen Prozesse wegen dieses Verfahrensfehlers als nichtig bezeichnet¹³¹⁾.

Es fällt an dieser Stelle des Mandats auf, daß Argumente verwendet sind, die ähnlich auch in politischen Prozessen vorangehender Epochen benutzt worden sind. Bereits 1202 hatte die staufische Partei im deutschen Thronstreit die Entscheidung Innozenz' III. gegen Philipp von Schwaben als rechtswidrig bezeichnet, weil sie in dessen Abwesenheit (*absente alia*

¹²⁸⁾ Vgl. den vierten Prozeß Johannes' XXII. gegen Ludwig vom 11. Juli 1324, MGH Const. 5 Nr. 944 S. 786 Z. 2 ff.; *Ipsumque nichilominus citamus per hoc edictum publicum* ... S. 788 Z. 3 ff.: *Ut autem processus noster ... ad prefati Ludovici ... notitiam deducantur, cartas sive membranas processum continentes eundem in ecclesie Avinionensis appendi vel affigi ostiis seu superliminaribus faciemus* ... — Die Ladung durch Anschlag des Zitationsedikts an den Türen der *maior ecclesia* des Ortes, an der die Kurie residiert, geht zurück auf die Const. „Rem non novam“ Bonifaz' VIII. vom 15. 8. 1303 (Potthast Nr. 25276, Digard-Faucher-Thomass, Reg. de Boniface VIII, Nr. 5383, Extrav. Comm. 2.3.1).

¹²⁹⁾ Auch Konrad von Megenberg hatte in seinem „Planctus ecclesiae“ die Ladung des Papstes als rechtlich unverbindlich angesehen, vgl. R. Scholz (wie Anm. 19) Kap. 46, S. 57 ff.: c. 46, *in quo ecclesia ostendit, quod si dominus Ludovicus imperator fuit citatus a papa Johanne, tamen hoc fuit ad locum non tutum, et ergo non tenebatur comparere*.

¹³⁰⁾ MGH Const. 5 Nr. 834 S. 652 Z. 38 f.

¹³¹⁾ MGH Const. 5 Nr. 909 S. 725 Z. 6 ff. u. S. 728 Z. 4 ff.